

GEISTLICHE REICHSFÜRSTEN(TÜMER)

AQUILEIA, PATRIARCHAT UND PATRIARCH VON

I. Rfsm. (Patriarchat A.) in (der Mark und Gft.) Friaul (*patria Foriulii*), das 1420 an die Republik Venedig fiel.

Das Patriarchat A. in Friaul war das erste geistl. Fsm. des Reiches, das zu voller Landeshoheit gelangte. Zwar gingen ihm in der Verleihung von Gft.en die Bm.er → Trient und → Brixen voraus, doch erlangte der Patriarch von A. unter allen Kirchenfs.en und gut 100 Jahre vor → Würzburg, → Köln und → Trient als erster die volle hzgl.Gewalt, denn 1077 erhielt Patriarch Sigehard (1068–77) nicht nur die Gft. Friaul (und auch Istrien und Krain, die aber bald wieder verlorengingen) sondern auch alle auf die Regalien und das Hzm. bezügl. Rechte, womit dem Patriarchen in Friaul die Herzogsgewalt (*ducatus*) zuerkannt wurde (bestätigt 1180, 1193 und 1209, in diesem Jahr wieder unter Hinzufügung von Krain und Istrien, päpstlicherseits 1132 und 1177). Grundlage dieser Entwicklung war die vom Beginn des 11. bis zur Mitte des 13. Jh.s währende großzügige Ausstattung des Patriarchats durch die Ks. und Kg.e, die die Bildung eines »Patriarchenstaates« in Friaul ermöglichte, in dessen Höhepunkt unter Patriarch Berthold von Andechs-Meranien (1218–51), der zunächst in enger Zusammenarbeit mit Ks. → Friedrich II. die Landesherrschaft weiter ausbaute, sich aber 1246 vom Ksm. abwandte (und damit von der althergebrachten übergeordneten Schutzmacht), worin auch der Anfang vom Ende lag. Der Übergang ins päpstl. Lager ging einher mit der Ernennung vorwiegend ital. Patriarchen durch die Päpste und der venezian. Offensive auf den Besitzstand des Patriarchats. Der Anschluß Krains an die habsburg. Herrschaft zu → Österreich, die Konsolidierung der venezian. Herrschaftsorganisation in Istrien und die Herrschaftsbildung durch die aquil. Hochstiftsvögte, die Gf.en von Görz, bereiteten den Weg zum Ende der weltl. Herrschaft des

Patriarchen vor: 1420 gelangte die *patria Foriulii* endgültig unter venezian. Herrschaft.

Der Patriarchenstaat hatte bis dahin gemeinsam mit → Salzburg und → Köln zu den reichsten geistl. Fsm.ern des röm.-dt. Reiches gehört (die jährl. Taxe an die Kurie betrug 10 000 Gulden – in der gesamten kathol. Kirche kamen nur die Ebm. Canterbury und York auf gleich hohe Abgaben, ledigl. das Bm. Winchester war mit 12 000 Gulden noch höher eingestuft). Seinen Reichtum verdankte es den röm.-dt. Kaisern und Kg.en, die ihm wg. seiner wichtigen Stützpunktfunktion für das *Regnum Italicum* zunächst Forstgebiete überließen und wichtige Privilegien erteilten und ihm schließl. die Gft.en bzw. Marken Friaul, Istrien und Krain übertrugen (1077, 1093 und erneut 1209). Die Instrumente zur Festigung des geistl. Territoriums waren Immunität und Königsschutz, v. a. aber der Regalienerwerb in einer für Handel und Wandel ungemein günstigen Lage. In Nachahmung des verbreiteten und höchst angesehenen Friesacher Pfennigs prägten die Patriarchen seit 1147 ihren schüsselförmigen *Agleier*, der nach der Erschöpfung der Silbervorkommen in der Umgebung von Friesach um 1300 nahezu die Rolle der Friesacher Münze übernehmen konnte und sich großer Beliebtheit und Verbreitung erfreute. Die Reihe der Münzprägungen des Patriarchats A. ist von Patriarch Wolfger (1204–18) bis zum letzten selbständigen Patriarchen vollständig erhalten geblieben.

Die Kirche von A., die nach einer vermutl. im 5. Jh. entstandenen Legende den hl. Markus und dessen Schüler Hermagoras als ihre Gründer betrachtet, ist seit der Synode von Arles (314) als Bischofssitz nachweisbar und war seit dem 5. Jh. die Metropole für Venetien, Istrien, Westillyrien, die Pannonia I und Savia sowie für Noricum I und II und die Raetia II. Der Patriarchentitel tritt unter Pelagius I. (556–61) erstmals auf. Die Spaltung der Kirchenprovinz durch Dreikapitelstreit und Langobardeneinfall 568 in das unierte byzantin. Grado und das zu-

nächst noch schismat. A. (mit Sitz in Cormons bzw. später in Cividale) wurde durch Anerkennung beider Patriarchen 1180 saniert. Nachdem A. zu den friulan. Bm.ern auch noch die Metropolitangewalt über die istr. Bm.er hinzugewonnen hatte, 798 aber des Bm.s Säben-Brixen verlustig gegangen war, legte Karl der Große 811 die Drau als Nordgrenze der Kirchenprovinz gegenüber der neuen Metropole → Salzburg fest.

Res. der Patriarchen war seit 1238 Udine, zeitweilig auch noch Cividale, wo 1251 nach Jh.en Gregor von Montelongo (1251–69) als erster Italiener auf dem Patriarchenstuhl residierte. Im 14. Jh. konnte Patriarch Marquard von Randeck (1365–81), in dessen Amtszeit 1366 die Erlassung der *Constitutiones patriae Foriuli*, eines Zivil- und Strafgesetzbuches, fällt, noch einmal die weltl. Landesherrschaft einigermaßen festigen, dennoch eroberte Venedig von 1418–20 das ganze Gebiet des Patriarchats und setzte sich in den Besitz der weltl. Herrschaft, auf die schließl. Patriarch Ludovico Trevisan (1439–65) unter Zustimmung des Papstes und gegen ein Jahresgehalt 1445 endgültig verzichtete. Auf Drängen Ks.in Maria Theresias wurden das Patriarchat und die Kirchenprovinz 1751 aufgelöst und an deren Stelle 1752 zwei Ebm.er errichtet: Udine für das venezian. und Görz für das österr. Friaul.

II. Sowohl in A. als auch in Udine (seit 1238) haben die Patriarchen Höfe und ständige Res.en unterhalten, gleichzeitig aber auch die ma. Reiseherrschaft ausgeübt. Darüber hinaus gab es einige temporäre Res.en bzw. Nebenres.en wie San Vito al Tagliamento, San Daniele und Tolmin. Vor der Verlegung von Hof und Res. nach Udine befand sich der Patriarchensitz seit langobard. Zeit nach einem kurzen Zwischenspiel in Cormons in Cividale, wohin er von seinem Standort südl. der Basilika von A. gewandert war. Patriarch Gregor von Montelongo (1251–69) residierte noch beständig in Cividale, Raimund della Torre (1273–99) regierte teils von Cividale, teils von Udine aus. Dort wie auch in A. ist damals von einem »neuen« Patriarchenpalast die Rede.

Die unter Patriarch Berthold von Andechs-Meranien seit 1238 in der Udineser Burg fest

eingerrichtete Res. wurde nach 1420 von den Patriarchen nur mehr selten genutzt bzw. wanderte in verschiedene Palazzi der Stadt (bspw. zeitw. in den Palazzo Savorgnan). Seit 1308 war dieser gegen Ende des 13. Jh.s fertiggestellte Residenzpalast auch der Sitz des friulan. Parlaments, der Ständeversammlung des Patriarchenstaates. Das venezian. Regime hat nach 1420 einen Großteil des Archivs der Patriarchen vernichtet, sodaß die Quellenlage hinsichtl. der Entwicklung des patriarchal. Hofes sehr ungünstig ist (vgl. dazu ZENAROLA PASTORE 1969, S. 100). 1524 hat Patriarch Marino Grimani (1517–29) Udine als neues A. proklamiert, 1601 wurde der Palazzo Patriarchale, das heutige ebfl. Palais fertiggestellt.

Ausgehend vom 13. Jh. weist der patriarchal. Hof einerseits allg. übl., andererseits einige lokalspezif. Strukturen auf. Die obersten Hofämter sind häufig in der Hand auswärtiger Fs.en, die Lehen in Friaul besitzen, deren Verpflichtungen aber im wesentl. auf symbol. Handlungen im Zuge der Huldigung und auf einige symbol. Dienstverrichtungen als Zeichen der feudalen Abhängigkeit beschränkt sind (vgl. dazu und zum folgenden SCHMIDINGER 1954, S. 99ff.). Als Inhaber solcher, im wesentl. ohne prakt. Bedeutung bleibender (Ehren-) Hofämter begegnen die Hgz.e von Kärnten und Steiermark, dann auch die Hgz.e von → Österreich, aber auch der Kg. von → Böhmen Přemysl Ottokar II. (1253–78). Das durch das Aussterben der Babenberger freigewordene Schenkenamt bekleidete in der Zeit des Interregnums Johannes de Zuccola. Erst in weiterer Entwicklung werden die Ämter, v. a. weil sie in bestimmten Ministerialenfamilien erbl. werden, deutl. voneinander geschieden. Im 14. Jh. findet man dieser Entwicklung entspr. unter den *ministeriales principales et potiores* als *camerarii* die Herren von Cucagna, Partistagni und Valvasone, als *pincernae et caniparri* die Spilimberger, als *marescalchi et vexilliferi* die Tricano und Moruzzo und als *magistri coquinae et dapiferi* die Herren von Prampero.

Verwalter der weltl. Güter des Patriarchen und dessen Vertreter in der weltl. Herrschaft ist ein Vizedom, der bei Vakanz des Patriarchenstuhls im Auftrag des Metropolitankapitels die

Regierungsgeschäfte führte. 1257 ist dies Albert de Collice, Elekt von Ceneda und Concordia gewesen, der 1258 als Vertreter des Patriarchen in Istrien erscheint und während der Gefangenschaft des Patriarchen 1267 wieder bes. hervortritt. Sein Nachfolger wurde Nikolaus de Lupico, Kanzler des Patriarchen, der in der auf Patriarch Gregor de Montelongo folgenden Sedisvakanz die »Bücher« der Administration dem vom Parlament zum Vizedom bestellten Artuico de Castellerio zu übergeben hatte. Gegen diese Maßnahmen bestellte damals Kg. Přemysl Ottokar II. von Böhmen Propst Heinrich von Werden zum Vizedom. Für die geistl. Belange war im Falle der Abwesenheit des Patriarchen ein *vicarius in spiritualibus* vorgesehen, ebenso ein *vicarius in temporalibus* für den weltl. Bereich. Dieser *patriarchae vicarius* begegnet erstmals 1239 als Titel des Bf.s Gerard von Emona. Ihm folgte möglicherw. Bf. Absolom von Capodistria (Koper), der *auctoritate patriarchae Bertholdi* 1242 einen Ablaß verleiht.

Nach dem Tod des Patriarchen Gregor von Montelongo (1269) tritt erstmals die Funktion eines Generalkapitäns auf, den es zuvor nur in Ausnahmefällen als einen vom Patriarchen ernannten obersten Führer des Heeres gegeben hatte. Nunmehr wurde dieser Amtsträger bei Sedisvakanz vom Kapitel von A. im Einvernehmen mit dem Parlament gewählt und fungierte bis zur Ernennung bzw. Wahl eines neuen Patriarchen als Träger der Regierungsgewalt im Verteidigungsfall bzw. als Wahrer des Landfriedens, hatte aber im übrigen den Anordnungen des Vizedoms Folge zu leisten. Der erste dieser neuen Generalkapitäne war Hzg. Ulrich III. von Kärnten (1256–69), dem dessen Bruder Philipp (seit 23. Sept. 1269 Elekt von A.) folgte, der sich aber nicht durchsetzen konnte, weswegen dagegen der Vizedom Artuico de Castellerio auch noch die Funktion des Generalkapitäns übernahm. Auch Kg. Přemysl Ottokar II. von Böhmen war einige Zeit Generalkapitän, danach trachteten die Gf.en von Görz, dieses Amt beständig für sich zu behaupten, um auf diese Weise ihren ohnehin beträchtl. Einfluß auf den Hof und die Politik der Patriarchen noch zu festigen.

Im »Patriarchenstaat« unterstand ein Teil

des Landes direkt dem Patriarchen, wodurch Verwaltung und Justiz eine bes. Ausprägung erhielten, denn diese Landesteile wurden von auch am Hofe tätigen Gastalden (auch Capitani, Potestates) verwaltet. Sie waren fsl. Kommissäre und hatten Amts- und Gerichtssitze in Cividale, Udine, Tolmezzo, Fagagna, San Vito al Tagliamento, A., Sacile, Marano, Gemona, Tricesimo, Portogruaro und Monfalcone. Zu Zeiten Patriarch Wolfgers (1204–18) gab es acht Gastalden, in der Folge wuchs ihre Zahl noch. Das Amt mit Finanz-, Gerichts- und Polizeigewalt wurde nicht zu Lehen ausgegeben, befand sich aber in der zweiten Hälfte des 13. Jh.s in der Hand von Pächtern, die auch Ausländer sein konnten. Erste Appellationsinstanz für die Urteile der Gastalden oder anderer Beamter des Patriarchen war die *curia patriarchalis*, das vom Patriarchen selbst oder von seinem Vikar geleitete Hofgericht, das sich aus adligen Geistl. und Laien zusammensetzte. Von ihm, der *curia minor*, gab es in bes. Fällen die Möglichkeit der Berufung an die *curia maior* des Parlaments.

Mit dem Wechsel der hochma. Reiseherrschaft der Patriarchen zur festen Res. und Hofhaltung unter Patriarch Gregor von Montelongo, zunächst in Cividale als höf. Zentrum des Patriarchats trotz des schon merkl. Aufstiegs von Udine, geht eine wesentl., wahrscheinl. vom kurialen Vorbild beeinflusste Neuerung in der inneren Kanzleiorganisation einher, die bis dahin nur wenig Stammpersonal (für das 12. Jh. sind ledigl. zwei *notarii Aquileienses ecclesiae* bezeugt) kannte, möglicherw. aber doch auch schon »Sachbearbeiter« für bestimmte Sachfragen (HÄRTEL 1989, S. 111). Das Urkundengeschäft wurde seitdem auf einige, sozusagen hauptamtl. damit befaßte Personen konzentriert, wie sie schon zuvor mit dem Notar Albert unter Patriarch Peregrin II. (1195–1204) oder dem *scriba* Odoricus belegt sind, gleichzeitig wurde eine Art Referatseinteilung geschaffen. Fast alle Urk.n aus der Regierungszeit Gregors stammen, soweit sie in Cividale entstanden sind, von der Hand eines Johannes de Lupico, der den Patriarchen, wenn nötig, begleitete, aber nur mehr selten außerhalb Cividales anzutreffen ist. Dem Johannes beigegeben war der später zum Vizedom aufsteigende Nikolaus de

Lupico, wohl dessen Bruder, der zunächst als *scriptor* (und als solcher zuständig für die Bereiche *a parte imperii*, d. h. für alle auf »Reichsgebiet« liegenden Teile der Diöz. A. und damit für das görz. Gebiet, für Krain sowie für Kärnten und Steiermark südl. der Drau) und schließl. als *cancellarius* des Patriarchen begegnet. Die Referatseinteilung wurde wohl auch in der Zeit des Patriarchen Raimund della Torre (1273–99) beibehalten. Johannes, den Patriarch Gregor 1269 in seinem Testament bedachte, war auch unter Raimund tätig und wurde von den Notaren Walter von Cividale und Franziskus Nasutti aus Udine unterstützt.

Spätestens seit 1238 wird zw. *notarii Patriarche* und *notarii curiae* unterschieden, was auf die Existenz einer patriarchal. Hofkanzlei schließen läßt, die von einem *cancellarius* (erstmal erwähnt 1236) geleitet wurde. Zw. 1251 und 1420 wird diese Funktion über fünfzigmal gen., während die Bezeichnung *capellanus* für den Kanzleileiter 1249 zum letzten Mal aufscheint. Den *cancellarii*, die seit dem Beginn des 14. Jh.s auch als *officiales* qualifiziert sind (erstmal belegt beim Kanzler Alberghetto de Vandolis, 1303–1307), waren untergeordnet *scribae* oder *scriptores*, deren Zahl vom 13. bis 15. Jh. durchschnittl. vier betragen haben dürfte. Seit der Mitte des 14. Jh.s wurde zw. *curia spiritualis* und *curia temporalis* deutl. zu differenzieren begonnen. Dem diesbezügl. Erstbeleg beim *notarius curiae spiritualis* Pietro de Locha (1360–84) entspricht die unter der Kanzlerschaft des Notars Gandiolo (1360–79) erkennbare Trennung des Urkundenwesens nach geistl. und weltl. Angelegenheiten. 1410 wurde die Zahl der im Dienste der *curia spiritualis* stehenden Notare mit max. vier festgelegt.

Schon in karoling. Zeit zählte A. zu den reichsten Kirchen. Im späten MA geriet das Patriarchat dennoch in finanzielle Schwierigkeiten, bedingt durch krieger. Auseinandersetzungen, höhere Aufwendungen für die Hofhaltung und Unregelmäßigkeiten in den Gastaldaten durch Korruption und Veruntreuung. Genauere Nachrichten über die Finanzwirtschaft fehlen, wo sie auftreten, berichten sie stets von der Aufnahme von Darlehen und diversen Geldverlehenheiten. Alle Einnahmen, auch die kirchl., flossen in eine einzige Kasse, die vom *Thesau-*

rarius et dispensator ecclesiae Aquileiensis verwaltet wurde. Aufwendige Unternehmungen, wie etwa eine äußerst prunkvolle Romreise 1230, verschärften die finanziellen Engpässe. Unter Patriarch Gregor von Montelongo häufen sich die Nachrichten über Darlehensaufnahmen. Des Patriarchen Einnahmen reichten nur mehr für die Bedeckung eines Jahresdrittels, jedenfalls 1263, wie aus einem Brief P. Urbans IV. ersichtl. wird. Bis zur Übernahme der weltl. Herrschaft durch Venedig blieb die finanzielle Gestion der Patriarchen und ihres Hofstaates äußerst angespannt. Allmähl. bekamen die häufig auch als Gläubiger der Patriarchen anzutreffenden Venezianer alle Häfen und Zölle in Friaul in ihre Hand. Während der territoriale Besitz noch ungeschmälert bestand, büßte das Patriarchat fortschreitend seine wirtschaftl. Bewegungsfreiheit ein.

Seit dem 12. Jh. kamen auch im Patriarchat A. wie anderswo nach und nach alle wichtigeren Ämter des Hofstaates in die Hand von Ministerialen. Mit dem Patriarchat Bertholds von Andechs-Meranien erfuhr die schon länger bestehende, aber erst zu diesem Zeitpunkt klar zu Tage tretende, für das Patriarchat spezif. Einrichtung der *habitatores nobiles* einen großen Aufschwung. Diese »Burgmannen« waren Lehens-träger eines *feudum habitantiae* und verpflichtet, dort zu wohnen und die Burg oder das jeweilige Besitztum auf eigene Kosten in gutem Zustand zu erhalten sowie persönl. Militärdienst auf der Burg oder als Berittene im Kriegsfall zu leisten. Von Naturalabgaben waren sie befreit. Solche Lehen gab es nur in den bedeutenderen Burgen der Patriarchen.

Die Anfänge des Parlaments, einer der bemerkenswertesten Einrichtungen des Patriarchats, liegen im 13. Jh. Es entfaltete sich im 14. Jh. voll und entwickelte Formen, die anderswo erst sehr viel später auftraten. »Es ist unter den mittelalterlichen italienischen Parlamenten eines der interessantesten, nicht nur wegen seines jahrhundertelangen Bestandes, sondern weil es seine Machtbefugnisse ausweiten konnte und zu so großem politischen Einfluß gelangte, daß es ähnliche Institutionen Italiens und anderer Länder übertraf« (SCHMIDINGER 1954, S. 114). Seine Kompetenz erstreckte sich

nur auf Friaul und bildete sich in engem Zusammenhang mit der Entwicklung der Landeshoheit der Patriarchen als Vertretung des vornehmsten und wirtschaftl. gewichtigsten Teils der Bevölkerung aus Klerus, Adel und Städten aus. Diese Vertretung rührte nicht aus einer Lehenpflicht wie bei einem Hoftag, den der Fs. einberief, sondern war als Recht ausgebildet, den Fs.en in allg. Landesangelegenheiten zu beraten und in gewissen Fällen (z. B. Leistungen an das Reich, Sonderabgaben und -steuern) fsl. Maßnahmen die Zustimmung zu erteilen. Aus dem Prälatenstand gehörten dem Parlament die Bf.e von Concordia und → Triest, die Kapitel von A. und Cividale, die Äbte von Rosazzo, Sesto, Moggio, Beligne und die Pröpste von S. Stefano und S. Felice in A. sowie von S. Pietro di Carnia und S. Odorico am Tagliamento an, an dessen Stelle nach der Verlegung nach Udine das Kapitel von Udine tritt. Die beiden Nonnenkl. von A. und Cividale machten von ihrem Recht auf einen Parlamentssitz keinen Gebrauch. Der zweite Parlamentsstand wurde von den Castelani oder Capitanei gebildet. An seiner Spitze steht der Gf. von Görz als Hochstiftsvogt. Zu den dort vertretenen Edelfreien, die zunehmend weniger wurden, traten seit dem 13. Jh. die Ministerialen, die schließl. die größte Zahl an Parlamentsmitgliedern stellten. Teilw. mit den Ministerialen vereinigt, teilw. von ihnen getrennt, zählten zu den Vertretern des Adels auch die *habitatores nobiles*. Zu Klerus und Adel kamen schon in den ersten Dezennien des 13. Jh.s auch die Vertreter der Städte, deren Zahl aber schwankend blieb. Daneben gab es zur Erledigung laufender Geschäfte einen Rat des Parlaments bzw. des Patriarchen als *consilium consiliariorum terre Foriulii*, der vom Parlament durch Wahl beschiedt wurde. Die *consilarii reverendissimi domini patriarchae* sollten dem Patriarchen in bes. wichtigen polit. Entscheidungen beistehen, nicht immer waren sie Mitglieder des Parlaments und als eine Art geschworener Rat sowohl dem Fs.en als auch den Ständen verpflichtet. Die Amtsgeschäfte des Parlaments besorgten *Notare, officiales et scribae domini patriarchae* und zunehmend gelehrte *Referendare*.

Das Parlament tagte am Hof des Patriarchen, es wurde vom Patriarchen als Landesherrn ein-

berufen, zunächst seit 1231 als *terminus generalis* und im 14. Jahrhundert als *colloquium generale* bzw. als *colloquium patriae Foriulii* oder *totius patriae*. Die Bezeichnung *parlamentum* taucht erstmals 1299 auf, sie tritt im 15. Jh. an die Stelle des alten Begriffs *colloquium*. Den Vorsitz führte der Patriarch oder ein von ihm bestimmter Vertreter, der Vizedom oder der Generalkapitän, die auch während der Sedisvakanten den Vorsitz innehatten. Die ältesten Versammlungsorte des Parlaments, das gewohnheitsrechtl. ohne strenge Festlegung von Ort und Zeit mehrmals i. J. tagte, sind zunächst Cividale als polit. und A. als geistl. Zentrum gewesen, aber auch die Ebene von Campofornio zu Zwecken der Heerschau. Späterhin hielt es seine Sitzungen auch in Udine oder anderen Städten ab. Es legte Militärkontingente und Sondersteuern fest und nahm Anteil an der Gesetzgebung und der Regelung der Beziehungen des Patriarchenstaates zu auswärtigen Mächten. Die gesetzgeber. Tätigkeit des Parlaments geht schon auf dessen älteste Zeiten zurück und erstreckte sich nicht nur auf die Approbation von Gesetzesvorlagen sondern auch auf deren Textierung. Gegen Ende des 13. Jh. begann das Parlament auch richterl. Funktionen auszuüben, unter Vorsitz des Marschalls des Patriarchen für die Fälle des Landfriedensbruchs bzw. der Rebellion oder Verschwörung gegen den Patriarchen oder das Land. Es ist Appellationsgerichtshof für das Vasallengericht, die *curia patriarchalis*, und für Prozesse, die von den Gastalden oder anderen Richtern entschieden wurden und in zweiter Instanz an die *curia patriarchalis* gekommen waren. Die bedrängte polit. Lage des Patriarchats seit der Mitte des 13. Jh.s und die zahlr. Sedisvakanten sicherten dem Parlament einen immer größeren Einfluß und begünstigten die Entwicklung der Patria del Friuli in die Richtung einer »konstitutionellen Monarchie« (SCHMIDINGER 1954, S. 120). In venezian. Zeit sank es allerdings zu einem unselbständigen Landtag herab.

→ C.3. Udine

Q. / L. Aquileia e il suo Patriarcato. Atti del Convegno Internazionale di Studio (Udine 21–23 ottobre 1999), hg. von Sergio TAVANA, Giuseppe BERGAMINI und Silvano CAVAZZA, Udine 2000 (Pubblicazioni dell' Deputazione di

storia patria per il Friuli, 29). – HÄRTEL, Reinhard: Itinerar und Urkundenwesen am Beispiel der Patriarchen von Aquileia (12. und 13. Jahrhundert), in: Römische Historische Mitteilungen 31 (1989) S. 93–121. – Il Patriarcato di Aquileia: uno stato nell'Europa medievale, hg. von Paolo CAMMAROSANO, Udine 1999. – Patriarchi. Quindici secoli di civiltà fra l'Adriatico e l'Europa Centrala, hg. von Sergio TAVANO und Guiseppa BERGAMINI Udine 2000 [Katalog der Ausstellungen »Nel segno di Giona« im Patriarchatsmuseum in Aquileia und »Il pastorale e la spada« im Archäologischen Nationalmuseum in Cividale, 3. Juli bis 10. Dezember 2000; mit ausführlicher Bibliographie S. 417–438]. – SCHMIDINGER, Heinrich: Patriarch und Landesherr. Die weltliche Herrschaft der Patriarchen von Aquileia bis zum Ende der Staufer, Wien 1954 (Publikationen des Österreichischen Kulturinstituts in Rom, I, 1). – SCHMIDINGER, Heinrich: Art. »Aquileia«, in: LEXMA I, 1980, Sp. 827–828. – ZENAROLA PASTORE, Ivonne: Osservazioni e note sulla cancelleria dei patriarchi d'Aquileia, in: Memorie storiche Forogiuliesi 49 (1969) S. 100–113.

Günther HÖDL

BESANÇON, EBF. E VON

I. Erzstift, Mitglied des Oberrheinischen Reichskreises, mit Sitz auf der Fürstenbank des Reiches. Seit der ersten Hälfte des 11. Jh.s übt der Ebf. die Herrschaft über B. aus, von der sich die Stadt in der Folgezeit weitgehend emanzipiert. Das schon von Caesar als gall. Oppidum erwähnte B. war vermutl. bereits seit dem 3. Jh. Bischofssitz. Seit dem 10. Jh. unterstand die Stadt den Gf.en von → Burgund, die weite Teile des Kgr.s → Burgund dominierten. Als ganz → Burgund 1038 an das Reich fiel, konnte Ebf. Hugo von Salins (1031–66) unter Berufung auf eine früher angebl. bestehende Herrschaft des Bf.s über B. die vom Gf.en ausgeübten Rechte erfolgr. bei Ks. Heinrich III. einfordern.

Mit Anbruch des 13. Jh.s erreichten allerdings die Bemühungen der Stadt um Emanzipation von der bfl. Herrschaft eine neue Virulenz und gipfelten in zwei Revolten (1224 und 1258/59). 1290 gelang es der Kommune, ihre Reichsunmittelbarkeit und ihre Freiheiten durch → Rudolf von Habsburg bestätigen zu lassen: Fortan mußte der Ebf. eine Mitwirkung

der Stadt an seiner Jurisdiktion hinnehmen und verlor darüber hinaus seinen Einfluß auf die Stadtverwaltung. Das Verhältnis von Bf. und Stadt blieb freilich weiterhin problemat., zumal B. im 14. und 15. Jh. ins Spannungsfeld konkurrierender Interessen des Ks.s, der Gf.en von → Burgund und Frankreichs geriet. 1435 wurde versucht, den Streit über die Abgrenzung jurisdiktioneller Kompetenzen von Bf. und Stadt im Vertrag von Rouen (1435) noch einmal beizulegen: Die ebfl. *régalie* blieb oberste Appellationsinstanz für die säkulare städt. Gerichtsbarkeit. Erst im 16. Jh. konnte die Stadt sich auch auf diesem Gebiet vollends emanzipieren.

II. Hof und Verwaltung der Ebf. sind in den Quellen nur in Umrissen erkennbar. Unter Hugo II. (1167–85) ist erstmals das Hofamt des *maître d'hôtel* erwähnt. Unter Ebf. Anseri (1117–34) treten dann auch ein *bouteiller*, ein *chambrier* (der stets ein Kleriker war), und ein *maréchal* sowie das anscheinend nur kurzlebige Amt des *panetier* deutl. hervor. Hinzu kam noch das Amt des *séchaux*, der unter der Aufsicht des Kämmers stand und für die Erhebung der bfl. Einkünfte zuständig war.

Der wichtigste Träger der bfl. Administration in der Stadt war zunächst der im wesentl. mit richterl. Aufgaben betraute *vicomte*, dessen Amt bereits von den Gf.en von → Burgund ins Leben gerufen worden war. In der ersten Hälfte des 11. Jh.s trat ihm mit dem *maire* ein weiterer Amtsträger zur Seite, der gleichfalls über jurisdiktionelle Kompetenzen verfügte und u. a. auch die Aufsicht über das Münzwesen führte.

Die mit den Hofämtern verbundenen Lehen wurden mehr und mehr als erbl. betrachtet, so daß auch die Ämter selbst bereits im 13. Jh. als nicht mehr revozierbar galten. Auch das Amt des *maire* dürfte bereits früh erbl. geworden sein. Freilich verfolgten die Inhaber dieser Hof- und Verwaltungsämter im Zuge der städt. Emanzipation von der bfl. Herrschaft zunehmend Eigeninteressen und entfernten sich dadurch von den Ebf.en. Diese bemühten sich infolgedessen, den Einfluß der Hofämter zu begrenzen und, wo immer möglich, die mit ihnen verbundenen Rechte zurückzukaufen. In ihren Einzelheiten wäre die ebfl. Verwaltung, die sich